

An die (zuständige Besoldungsstelle/den zuständigen Arbeitgeber)

Nachname

Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon dienstlich
(freiwillige Angabe)

Telefon privat
(freiwillige Angabe)

Empfänger-Nr.

Personal-Nr.

Antrag

Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer und Abgabe der Einverständniserklärung zur Übermittlung und Verwendung von Daten für Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge nach § 10a Absatz 1 und Absatz 1a Einkommensteuergesetz – EStG, siehe Erläuterungen auf der Folgeseite.

1. Abgabe Einverständniserklärung

Die nachstehende Einverständniserklärung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der Altersvorsorgebeiträge.

Ich bin damit einverstanden, dass

- der Deutschen Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – jährlich bestätigt wird, dass ich zum nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 oder Satz 4 EStG begünstigten Personenkreis gehöre,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten mitgeteilt werden und
- die Deutsche Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – diese Daten für das Zulageverfahren verwendet.

Die Einverständniserklärung gilt mit Wirkung ab

und ist bis zum Widerruf wirksam.

2. Antrag Zulagenummer

Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer/Mitteilung der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (sog. Sozialversicherungsnummer)

Ich beantrage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – eine Zulagenummer (eine Sozialversicherungsnummer oder eine Zulagenummer wurde nicht vergeben bzw. ist mir nicht bekannt).

Sozialversicherungsnummer oder Zulagenummer (soweit vorhanden)

3. Widerruf Einverständniserklärung

Die abgegebene Einverständniserklärung (siehe oben unter 1) kann vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Besoldungsstelle/dem zuständigen Arbeitgeber widerrufen werden (ggf. sind Vorlauf Fristen zu beachten).

Ich widerrufe die abgegebene Einverständniserklärung mit Wirkung ab

Eingangsbestätigung

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die Verarbeitung des Antrags schriftlich.

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Bausparers

An die (zuständige Besoldungsstelle/den zuständigen Arbeitgeber)

Nachname

Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon dienstlich
(freiwillige Angabe)

Telefon privat
(freiwillige Angabe)

Empfänger-Nr.

Personal-Nr.

Antrag

Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer und Abgabe der Einverständniserklärung zur Übermittlung und Verwendung von Daten für Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge nach § 10a Absatz 1 und Absatz 1a Einkommensteuergesetz – EStG, siehe Erläuterungen auf der Folgeseite.

1. Abgabe Einverständniserklärung

Die nachstehende Einverständniserklärung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der Altersvorsorgebeiträge.

Ich bin damit einverstanden, dass

- der Deutschen Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – jährlich bestätigt wird, dass ich zum nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 oder Satz 4 EStG begünstigten Personenkreis gehöre,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten mitgeteilt werden und
- die Deutsche Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – diese Daten für das Zulageverfahren verwendet.

Die Einverständniserklärung gilt mit Wirkung ab

und ist bis zum Widerruf wirksam.

2. Antrag Zulagenummer

Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer/Mitteilung der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (sog. Sozialversicherungsnummer)

Ich beantrage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – eine Zulagenummer (eine Sozialversicherungsnummer oder eine Zulagenummer wurde nicht vergeben bzw. ist mir nicht bekannt).

Sozialversicherungsnummer oder Zulagenummer (soweit vorhanden)

3. Widerruf Einverständniserklärung

Die abgegebene Einverständniserklärung (siehe oben unter 1) kann vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Besoldungsstelle/dem zuständigen Arbeitgeber widerrufen werden (ggf. sind Vorlauf Fristen zu beachten).

Ich widerrufe die abgegebene Einverständniserklärung mit Wirkung ab

Eingangsbestätigung

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und die Verarbeitung des Antrags schriftlich.

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Bausparers

1. Personenkreis

Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 4 EStG als Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis

Folgende Personen haben gegenüber der jeweils zuständigen Stelle ihre Einwilligung zur Datenübermittlung an die Deutsche Rentenversicherung Bund – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – (Zentrale Stelle nach § 81 EStG) zu geben:

Personenkreis	Zuständige Stelle im Sinne von § 81a EStG
1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz	die die Besoldung anordnende Stelle
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht	die die Amtsbezüge anordnende Stelle
3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht	der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird	der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde	die Stelle, die zuständig wäre, wenn Besoldung, Amtsbezüge oder Arbeitsentgelt für den zu berücksichtigenden Zeitraum zu zahlen wären

Die Einwilligung ist ebenfalls erforderlich bei Steuerpflichtigen, die eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unmittelbar vor Beginn der Versorgung eine Besoldung oder Amtsbezüge erhalten haben. Die für diese Steuerpflichtigen zuständige Stelle ist die die Versorgung anordnende Stelle.

Die genannten Personen können den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und die Altersvorsorgezulage nach § 83 EStG nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der Zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der Deutschen Rentenversicherung Bund (Zentrale Stelle im Sinne von § 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die Zuständige Stelle der Zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die Zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (§ 88 EStG).

Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der Zuständigen Stelle widerrufen kann.

2. Beantragung der Zulagenummer

Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, haben die in der obigen Tabelle genannten Steuerpflichtigen über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen.